

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-365/22 – 1

Rechtssache C-365/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

7. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Mai 2022

Kläger:

IT

Beklagter:

Belgischer Staat

Cour de cassation de Belgique (Kassationshof, Belgien)

Urteil

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **IT** ... [nicht übersetzt] [Kontaktdaten des Klägers]

Kassationsbeschwerdeführer

... [nicht übersetzt], [Vertreter des Klägers]

gegen

BELGISCHER STAAT, vertreten durch den Finanzminister, Dienstanschrift:
Brüssel, rue de la Loi, 12,

Kassationsbeschwerdegegner

... [nicht übersetzt]. [Vertreter des Beschwerdegegners]

I. Verfahren vor der Cour

Die Kassationsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil der Cour d'appel de Liège (Appellationshof Lüttich) vom 1. März 2019.

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren]

II. Sachverhalt und Vorgeschichte des Verfahrens

Wie sich aus dem angefochtenen Urteil und den Unterlagen, auf die die Cour Bezug nehmen kann, ergibt, lässt sich der Sachverhalt wie folgt zusammenfassen:

Seit dem 1. Oktober 2013 ist der Kläger für eine im Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen und Autowracks bestehende gewerbliche Tätigkeit zu Mehrwertsteuerzwecken erfasst; er erwirbt insbesondere Fahrzeuge, bei denen es sich um Totalschäden handelt, von Versicherungsunternehmen und verkauft sie als Autowracks oder „für Ersatzteile“ an Dritte weiter.

Im Jahr 2015 wurde der Kläger einer Prüfung unterzogen, die aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften über den Vorsteuerabzug und die Differenzbesteuerung zu einem Berichtigungsbescheid führte; der Steuerbeamte nahm Rechnungen, die den Begriff „Fahrzeuge, die für Ersatzteile verkauft werden“ enthielten, bzw. solche, die Autowracks betrafen, von der Differenzbesteuerung aus.

Das angefochtene Urteil folgt dieser Auffassung.

III. Kassationsgrund

In der Kassationsbeschwerde ... [nicht übersetzt] bringt der Kläger einen Kassationsgrund vor.

IV. Entscheidung der Cour

Zum Kassationsgrund:

Zum zweiten Teil:

Nach Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht das gemeinsame Mehrwertsteuersystem auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungsstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer anzuwenden ist.

Nach dem 51. Erwägungsgrund der Richtlinie sollte eine gemeinschaftliche Regelung für die Besteuerung auf dem Gebiet der Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke erlassen werden, um Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie definiert Gebrauchtgegenstände als bewegliche körperliche Gegenstände, die keine Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten und keine Edelmetalle oder Edelsteine im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten sind und die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind, und in Nr. 5 den steuerpflichtigen Wiederverkäufer als jeden Steuerpflichtigen, der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zwecke des Wiederverkaufs Gebrauchtgegenstände kauft, seinem Unternehmen zuordnet oder einführt.

Nach Art. 313 Abs. 1 wenden die Mitgliedstaaten auf die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen durch steuerpflichtige Wiederverkäufer eine Sonderregelung zur Besteuerung der von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielten Differenz (Handelsspanne) unter den genannten Voraussetzungen an. Eine Voraussetzung besteht darin, dass die Gegenstände dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer von einer der in Art. 314 der Richtlinie aufgeführten Personen geliefert wurden.

Art. 58 § 4 des Mehrwertsteuergesetzes und Art. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 53 vom 23. Dezember 199[4] in Bezug auf die Sonderregelung über die Differenzbesteuerung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten setzen diese Bestimmungen um.

Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, dass „[sich der Kläger] zu Unrecht auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Januar 2017 (*Sjelle Autogenbrug I/S gegen Skatteministeriet*) [beruft], um geltend zu machen, dass seine Fahrzeuge, die ‚für Ersatzteile‘ verkauft werden, nicht von dieser Regelung ausgenommen sind“, da „sich der betreffende Fall [...] auf Ersatzteile bezog, die zuvor vom Steuerpflichtigen entnommen worden waren, bevor sie als solche weiterverkauft wurden, und nicht auf Fahrzeuge, die ‚für Ersatzteile‘ weiterverkauft werden, ohne dass Letztere in irgendeiner Weise individualisiert sind“.

Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, dass zwar nach dem genannten Urteil „der Begriff ‚Gebrauchtgegenstände‘ bewegliche körperliche Gegenstände, die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind,“ nicht ausschließt, „wenn sie von einem anderen Gegenstand stammen, dessen Bestandteile sie waren“ und „[f]ür die Einordnung als ‚Gebrauchtgegenstand‘ ... nur erforderlich [ist], dass dem gebrauchten Gegenstand unverändert die Funktionen zukommen, die er im Neuzustand hatte, und dass er daher in seinem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar ist“, der Kläger aber „... nicht mit gebrauchten Ersatzteilen, sondern mit Fahrzeugen [handelte], auch wenn auf einigen seiner Rechnungen steht, dass diese ‚für Ersatzteile verkauft‘ wurden“. Daraus wird gefolgert, dass, „in Bezug auf die verkauften Gegenstände, d. h. Kraftfahrzeuge, ... zu prüfen [ist], ob ihnen unverändert die Funktionen zukommen, die sie im Neuzustand hatten, und sie daher in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind“.

Zum einen wird festgestellt, dass „dies ... bei den Fahrzeugen, die vom [Kläger] ‚für Ersatzteile‘ verkauft werden, offensichtlich nicht der Fall [ist], da ein solcher Vermerk objektiv belegt, dass das Fahrzeug in seinem derzeitigen Zustand grundsätzlich nicht mehr erneut verwendbar ist“, und dass „die objektiven Umstände, unter denen der Wiederverkauf erfolgt ist, zu berücksichtigen sind“, zum anderen, dass „bei den übrigen Fahrzeugen, wenn sie zu einem Autowrack geworden sind, nicht ersichtlich ist, wie sie als ‚Gebrauchtgegenstände‘ eingeordnet werden könnten, da sie mit den Eigenschaften, die sie im Neuzustand hatten, nicht erneut verwendbar sind, wobei sich ihre Verwendung nur auf die Verwertung einiger Ersatzteile und der Materialien, aus denen sie bestehen, beschränken kann“.

Da sich eine Frage nach der Auslegung von Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112 stellt, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor des vorliegenden Urteils formulierte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Aus diesen Gründen

setzt die Cour

das Verfahren aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Vorlagefrage beantwortet hat:

Ist Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Altfahrzeuge, die ein Unternehmen, das Gebrauchtfahrzeuge und Autowracks verkauft, von in Art. 314 der Richtlinie genannten Personen erworben hat, und die „für Ersatzteile“ verkauft werden sollen, ohne dass die Ersatzteile entnommen wurden, Gebrauchtgegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind?

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren]

ARBEITS
DOKUMENT